

DI / Motion Die Mitte-EVP-Fraktion vom 2. März 2026

Massnahmen zur Prävention von Prostitution und Menschenhandel

Antrag der Regierung vom 12. Mai 2026

Nichteintreten.

Begründung:

In der Schweiz ist Prostitution grundsätzlich legal. Im Gegensatz dazu ist die Förderung der Prostitution sowie Menschenhandel zwecks sexueller Ausbeutung gemäss Art. 195 bzw. Art. 182 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) strafbar.¹ Prostitution wird oftmals aus einer finanziellen oder sozialen Not heraus geleistet, sie kann aber auch freiwillig erfolgen.

Der Vorschlag der Motionärin enthält gewisse Aspekte (z.B. Strafbarkeit, Verbot) des sogenannten «nordischen Modells»². Auf Bundesebene wurde ein entsprechender Vorschlag vom Bundesrat bzw. vom Parlament abgelehnt. Dies mit der Begründung, dass ein Modell nach dem Vorbild nordischer Staaten für die Schweiz nicht geeignet ist, um den Schutz von Sexarbeiterinnen und -arbeitern zu stärken. Stattdessen würde sich die Prostitution in die Illegalität verlagern, wodurch die Stellung der Sexarbeiterinnen und -arbeiter geschwächt würde.³ Die Regierung teilt die Einschätzung, dass Prostitution mit Verboten oder einer starken Beschränkung der Wirtschaftsfreiheit letztlich in den Untergrund gedrängt wird, womit sich vor allem die (Verhandlungs-)Bedingungen für Sexarbeiterinnen und -arbeiter verschlechtern und sie Freiern sowie Profiteurinnen und Profiteuren stärker ausgeliefert sind. Unabhängig von der Wirksamkeit wäre aus Sicht der Regierung die Einführung zusätzlicher strafrechtlicher Sanktionen im Zusammenhang mit Prostitution und Menschenhandel auf kantonaler Ebene zudem rechtlich nicht zulässig, da die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts gemäss Art. 123 der Bundesverfassung (SR 101) Sache des Bundes ist.

Wie bereits in den Antworten zu verschiedenen Vorstössen zum Thema festgehalten, ist es der Regierung ein zentrales Anliegen, Anbietende von Sexarbeit genügend zu schützen und Menschenhandel zwecks sexueller Ausbeutung zu bekämpfen.⁴ Entsprechend verfügt der

¹ Eine wichtige Grundlage, um gegen Menschenhandel einschliesslich Menschenhandel zwecks sexueller Ausbeutung vorzugehen, ist das Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (SR 0.311.543). Die Schweiz hat das Übereinkommen im Jahr 2012 ratifiziert. Aktuell wird der dritte Nationale Aktionsplan gegen Menschenhandel 2023 bis 2027 schweizweit umgesetzt. Die Massnahmen der Schweiz gegen Menschenhandel beruhen auf den vier Säulen Prävention, Strafverfolgung, Opferschutz und Partnerschaft.

² Unter dem «nordischen Modell» versteht man das u.a. in Schweden und Norwegen eingeführte Verbot des Kaufs und der Vermittlung sexueller Dienstleistungen, kombiniert mit Aufklärungsarbeit, Prävention und Ausstiegshilfen. Prostituierte selber werden in diesem Modell nicht bestraft.

³ Vgl. insbesondere die Stellungnahme des Bundesrates zur Motion Streiff-Feller 20.4216 «Menschen sind keine Ware. Nordisches Modell für die Schweiz (Sexkaufverbot)» oder die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Müller 24.4361 «Schutz von Frauen in der Prostitution. Handlungsbedarf in der Schweiz».

⁴ Vgl. insbesondere die Antworten auf die Einfache Anfrage 61.25.45 «Staatliche Rolle im Umgang mit Prostitution und der Organisation Maria Magdalena» sowie auf die Interpellationen 51.25.03 «Menschenhandel und Prostitution – sind Polizei und Staatsanwaltschaft noch Herr der Lage?» und 51.21.102 «Was tut der Kanton St.Gallen gegen Menschenhandel?».

Kanton St.Gallen bereits über wirksame Instrumente in diesem Bereich. So hat der Kanton den «St.Galler Leitfaden für die Bekämpfung von Menschenhandel»⁵ erarbeitet. Der Leitfaden richtet sich an Beratungsstellen und Behörden und ermöglicht eine standardisierte und koordinierte Vorgehensweise, von der Erkennung von Opfern über deren Beratung und Schutz bis zu Ermittlung und Strafverfahren. Die Erkennung von Opfern ist eine zentrale Herausforderung, denn nur wenige Opfer melden sich von sich aus. In diesem Zusammenhang ist die Arbeit von aufsuchenden Fachstellen wie Maria Magdalena wichtig. Die Fachstelle hat zum Ziel, die Gesundheitsversorgung für Sexarbeitende zu verbessern und ihnen den Zugang zu präventiven, behandelnden und beratenden Angeboten zu erleichtern. Die Beratung von Opfern von Menschenhandel wird im Kanton St.Gallen von der Opferhilfe SG-AR-AI sichergestellt. Der Schutz der Opfer wird durch die Schutzunterkünfte Frauenhaus und (bei minderjährigen Opfern) durch die Notunterkunft für Kinder und Jugendliche (NUK) gewährleistet. Neben diesen Instrumenten führt die kantonale Koordinationsstelle gegen häusliche Gewalt und Menschenhandel zudem regelmässig runde Tische zum Thema Menschenhandel durch und vernetzt sich auch in interkantonalen Gefässen zur Thematik.

Aufgrund dieser Ausgangslage und der bereits bestehenden Massnahmen beantragt die Regierung, auf die Motion nicht einzutreten.

⁵ Abruflbar unter www.sg.ch/content/dam/sgch/gesundheit-soziales/soziales/h%C3%A4usliche-gewalt/ratgeber-und-brosch%C3%BCren/220101%20Leitfaden%20MH%20lang%20einzel.pdf.